

Geschäftsordnung des Landesverbands Sachsen

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die im Freistaat Sachsen ansässigen Mitglieder des Deutschen Bühnenverein e. V. Bundesverband der Theater und Orchester (im Folgenden „Deutscher Bühnenverein – Bundesverband“) sind im Landesverband Sachsen des Deutschen Bühnenvereins zusammengeschlossen.

Der Landesverband führt den Namen:

Deutscher Bühnenverein e. V., Bundesverband Deutscher Theater und Orchester, Landesverband Sachsen.

- (2) Der Landesverband ist als Untergliederung des Deutschen Bühnenvereins – Bundesverband ein nicht rechtsfähiger Verein. Er soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Sitz des Landesverbands ist Dresden.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- (1) Der Landesverband verfolgt den Zweck, die ihm angehörigen Theater und Orchester zu erhalten, zu festigen und fortzuentwickeln. Er will sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben fördern, ihre Gesamtinteressen wahrnehmen, den Erfahrungsaustausch unter ihnen pflegen sowie der Gesetzgebung und Verwaltung mit Rat und Gutachten dienen. Dabei wird er eine enge Zusammenarbeit seiner Mitglieder untereinander und mit den verwandten künstlerischen Institutionen anstreben.
- (2) Der Landesverband unterstützt den Deutschen Bühnenverein – Bundesverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere
- a) die ihm durch Satzung des Deutschen Bühnenvereins – Bundesverband ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben,
 - b) die Beratung der Mitglieder im Bereich des Landesverbandes,
 - c) der Erfahrungsaustausch unter diesen Mitgliedern,

- d) die Vorbereitung von Anträgen an die Organe des Deutschen Bühnenvereins – Bundesverband,
 - e) die Erledigung der Aufgaben, die dem Landesverband von der Hauptversammlung oder dem Verwaltungsrat des Deutschen Bühnenvereins – Bundesverband allgemein oder im Einzelfall übertragen werden.
- (3) Im Übrigen nimmt der Landesverband die regionalen Aufgaben in eigener Verantwortung wahr. Der Landesverband hat das Recht, Anträge an Hauptversammlung und Verwaltungsrat des Deutschen Bühnenvereins – Bundesverband zu stellen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Landesverband beginnt und endet mit der Mitgliedschaft im Deutschen Bühnenverein – Bundesverband und mit der Begründung bzw. Aufgabe des Amtesitzes bei aktiven persönlichen Mitgliedern, des Wohnsitzes (bei inaktiven persönlichen Mitgliedern) und des Sitzes (bei Rechtsträgern, Privattheatern und außerordentlichen Mitgliedern) im Bereich des Landesverbands Sachsen.
- (2) Der Landesverband kann Persönlichkeiten, die sich um das regionale Theater- oder Orchesterwesen große und bleibende Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4 Organe des Landesverbandes

- (1) Die Organe des Landesverbands sind:
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der/die Geschäftsführer:in
 - d) gegebenenfalls der/die Justiziar:in
- (2) Die Vorstandsämter sollen geschlechtergerecht besetzt werden. Gleiches gilt für die Bestellung der/die Geschäftsführer:in und der/die Justiziar:in.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand die Einberufung beschließt,
 - b) der/die Vorsitzende es für notwendig erachtet,
 - c) Mitglieder, die über mindestens ein Viertel der Stimmen verfügen, dies in Textform bei dem/der Geschäftsführer:in oder dem/der Vorsitzenden beantragen.
- (2) Die Einberufung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung durch den/die Geschäftsführer:in im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden oder den/der Vorsitzenden selbst. Zwischen Einladung und Versammlung soll eine Frist von mindestens zehn Tagen liegen. Die Ladungsfrist kann bei Versammlungen, an denen die Teilnahme auf dem Wege der elektronischen Kommunikation nach Abs. 4 ermöglicht wird, auf sieben Tage verkürzt werden. Die Frist rechnet vom Tage der Absendung der Einladung.
- (3) Die Versammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung findet entweder in Präsenz oder virtuell (Videokonferenz) oder hybrid (Präsenzveranstaltung mit der Möglichkeit zur virtuellen Teilnahme) statt. Die Entscheidung über die Durchführungsweg trifft der Vorstand, soweit nicht kraft Gesetzes ein bestimmter Durchführungsweg vorgeschrieben ist. Das Nähere zu Ladung, Datenschutz, Authentifizierung, Beschlussfassungen, Wahlen und Protokoll bei einer Versammlung, die entweder virtuell oder hybrid durchgeführt wird, regelt eine Geschäftsanweisung, welche vom Vorstand beschlossen wird.

§ 6 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Angelegenheiten, für die sie nach der Geschäftsordnung zuständig ist, die ihr mit der Einladung vorgelegt worden sind oder die sie selbst zu entscheiden wünscht.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die
 - a) Genehmigung und Änderung dieser Geschäftsordnung vorbehaltlich der Bestätigung durch den Verwaltungsrat des Deutschen Bühnenvereins – Bundesverband,

- b) Genehmigung des Haushaltsplanes, insbesondere für die jährliche Rechnungsprüfung durch Mitglieder des Vorstands und für die Festsetzung der Beiträge,
 - c) Genehmigung des Rechnungsabschlusses sowie Entlastung des Vorstandes und des/der Geschäftsführer:in,
 - d) Wahl der/des Vorsitzenden, der/des stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Vorstands,
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) Auflösung des Landesverbandes.
- (3) Über die in Abs. 2 genannten Angelegenheiten darf nur entschieden werden, wenn sie im Einladungsschreiben als Tagesordnungspunkte benannt sind.

§ 7 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied mit Ausnahme der inaktiven persönlichen Mitglieder eine Stimme. Ein Rechtsträger, Privattheater oder außerordentliches Mitglied hat für jedes von ihm betriebene selbstständige Theater oder Orchester eine Stimme. Ob ein selbstständiges Theater oder Orchester vorliegt, entscheidet im Zweifel der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder üben das Stimmrecht selbst oder durch eine/einen Bevollmächtigte:n aus. Persönliche Mitglieder können nur ein anderes persönliches Mitglied bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung muss in Textform folgen. Die Stimmrechte der Mitglieder sind deklaratorisch in einer vom Vorstand zu führenden Übersicht vermerkt. Über etwaige Änderungen des Stimmrechts informiert der Vorstand das betroffene Mitglied.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, jedoch bedürfen Beschlüsse in den Fällen von § 6 Abs. 2 a) und f) einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens so viele Mitglieder anwesend sind, die ein Drittel der Stimmen innehaben oder vertreten. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag eines in der Versammlung anwesenden Mitglieds festzustellen. Sollte auf entsprechenden Antrag hin festgestellt werden, dass die Versammlung nicht beschlussfähig ist, ist zu einer weiteren Versammlung mit der Frist des § 5 Abs. 2 einzuladen, die dann

auf jeden Fall beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der erneuten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Leiter:in der Versammlung und dem/der Geschäftsführer:in oder einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Schatzmeister:in und
- bis zur weiteren sechs Vorstandsmitgliedern.

Bei der Besetzung des Vorstands soll der Vielfalt der sächsischen Theater- und Orchesterlandschaft unbeschadet der Regelung in § 4 Abs. 2 Rechnung getragen werden.

- (2) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende in den Fällen des Abs. 4, vertreten den Verein gemäß § 26 BGB. Unabhängig hiervon arbeiten der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende ebenso wie der gesamte Vorstand zum Wohle des Landesverbands zusammen.
- (3) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt. Sie werden durch die Wahl automatisch Mitglieder des Vorstands.
- (4) Der/die stellvertretende Vorsitzende vertritt den/die Vorsitzende in allen Angelegenheiten
- a) bei dessen/deren Verhinderung,
 - b) bei Niederlegung des Amtes als Vorsitzende:r bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der ein/eine Vorsitzende:r gewählt wird,
 - c) bei Beendigung der Vorstandsmitgliedschaft des/der Vorsitzenden bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der ein/eine Vorsitzende:r gewählt wird.

- (5) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei die Wahlperiode der des Verwaltungsrats des Deutschen Bühnenvereins – Bundesverband entsprechen soll. Der Vorstand führt über die Wahlperiode hinaus die Geschäfte weiter, falls bis zum Ende der Wahlperiode die neuen Mitglieder des Vorstands noch nicht gewählt sind; in diesem Fall werden die neuen Mitglieder für den Rest der neuen Wahlperiode gewählt.
- (6) Die Wahl der Mitglieder des Vorstands ist geheim. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die öffentliche Wahl beschließen.
- (7) Endet das von einem Vorstandsmitglied innegehabte Amt bei einem Rechtsträger, Privattheater oder außerordentlichen Mitglied, ohne dass das Vorstandsmitglied ein anderes Amt bei einem anderen Mitglied im Landesverband antritt, so endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand zum Zeitpunkt der Beendigung des Amtes. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet weiter bei Niederlegung des Vorstandsamtes. In diesen Fällen wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode eine:n Nachfolger:in. Bis dahin kann der Vorstand ein Ersatzmitglied benennen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder ist er unverzüglich einzuberufen.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Beschlussfassung durch die Mitglieder unterliegen, insbesondere für die Bestellung des/der Geschäftsführers:in und des/der Justiziar:in.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst die zur Erfüllung der Aufgaben des Landesverbands erforderlichen Beschlüsse, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Die Frist rechnet vom Tage der Absendung oder im Falle der fernmündlichen Einberufung mit Kenntnisnahme des Vorstandsmitglieds, welches zuletzt benachrichtigt wurde. Für Sitzungen, die virtuell oder hybrid durchgeführt werden sollen, gilt § 5 Abs. 4 mit der Maßgabe, dass der/die Vorsitzende über den Durchführungsweg entscheidet.

- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme. Das Stimmrecht kann im Verhinderungsfall durch gesonderte Vollmacht, die der Textform bedarf, auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen werden.
- (3) Der/die Geschäftsführer:in und/oder der/die Justiziar:in können an Vorstandssitzungen teilnehmen, ohne abstimmungsberechtigt zu sein.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes können auch außerhalb von Vorstandssitzungen gefasst werden. Hierzu ist durch den/die Vorsitzende den übrigen Vorstandsmitgliedern ein Beschlussantrag in Textform zu übersenden. Die Stimmabgabe erfolgt durch Rücksendung des Beschlussformulars; die Frist hierfür beträgt zwei Wochen und beginnt mit Absendung des Beschlussantrages zu laufen. Stimmen, die innerhalb der Zweiwochenfrist nicht abgegeben sind, gelten als Enthaltungen.
- (6) Über Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Zeitpunkt der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer:innen, die gefassten Beschlüsse einschließlich des Abstimmungsergebnisses enthalten soll. Die Niederschrift ist von dem/der Leiter:in der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Geschäftsführer:in

- (1) Der Vorstand bestellt einen/eine Geschäftsführer:in im Benehmen mit dem Präsidium des Deutschen Bühnenvereins – Bundesverband und vereinbart dessen/deren Bezüge. Sofern der/die Geschäftsführer:in für einen nicht nur unerheblichen Zeitraum verhindert ist, kann der Vorstand die Aufgaben des/der Geschäftsführer:in auf Vorstandsmitglieder übertragen.
- (2) Der/die Geschäftsführer:in erledigt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes. Er/sie führt das Amt nach den Weisungen des/der Vorsitzenden sowie den Beschlüssen der Organe. Er/sie bereitet die Beschlüsse des Vorstands vor und vermittelt den Verkehr mit den Organen des Deutschen Bühnenvereins – Bundesverband und den übrigen Landesverbänden. Er/sie führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus.

- (3) Der/die Geschäftsführer:in führt die Geschäfte des Landesverbands nur im Rahmen der ihm/ihr zugewiesenen Finanzplanung und des vom Präsidium des Deutschen Bühnenvereins – Bundesverband genehmigten Haushaltsplanes. Weitergehende Weisungen des Vorstands sind zulässig.
- (4) Der/die Geschäftsführer:in ist dem Landesverband und seinen Organen für seine/ihre Tätigkeit verantwortlich.

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Landesverbands teilzunehmen und sich seines Rats und seiner Hilfe zu bedienen.
- (2) Jedes Mitglied ist insbesondere verpflichtet,
- a) vom Deutschen Bühnenverein – Bundesverband oder dem Landesverband mit Wirkung für die Mitglieder geschlossene Verträge einzuhalten,
 - b) sich an Beschlüsse des Deutschen Bühnenverein – Bundesverband oder des Landesverbands zu halten,
 - c) dem Deutschen Bühnenverein – Bundesverband oder dem Landesverband die Auskünfte zu geben, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind,
 - d) die festgesetzten Beiträge zu zahlen.
- (3) Im Übrigen gelten die §§ 30, 31 der Satzung des Deutschen Bühnenvereins – Bundesverband sinngemäß.

§ 13 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können Ausschüsse bilden und sie mit dem Vollzug von Beschlüssen und der Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten beauftragen. Zu den Ausschüssen können Gäste hinzugezogen werden.

§ 14 Mitgliedsbeitrag

- (1) Zur Deckung des Verwaltungsaufwandes des Landesverbands werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung des Landesverbands festgesetzt wird. Die

Festsetzung erfolgt im Einvernehmen mit dem Präsidium des Deutschen Bühnenvereins – Bundesverband.

- (2) Die Landesverbandsbeiträge werden gemeinsam mit den Beiträgen für den Deutschen Bühnenverein – Bundesverband eingezogen und an den Landesverband abgeführt.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Haushaltsführung

- (1) Der Vorstand verfügt über die von der Mitgliederversammlung im Haushaltsplan beschlossenen Mittel.
- (2) Zum Haushaltsplan, zum Jahresabschluss und zur Prüfung sind §§ 34 und 35 der Satzung des Deutschen Bühnenvereins – Bundesverband sinngemäß anzuwenden.
- (3) Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Kalendermonaten nach Schluss des Geschäftsjahres vom Vorstand aufzustellen und von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 17 Auflösung

Bei Auflösung des Landesverbandes ist das verbleibende Vermögen gemeinnützigen Zwecken des Deutschen Bühnenvereins – Bundesverband nach näherem Beschluss der Mitgliederversammlung zuzuführen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Damit tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 8. Februar 1990 außer Kraft.